

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.05.1981

Geschäftszahl

81/01/0027

Rechtssatz

Der Begriff der "öffentlichen Sicherheit" ist in einem weiten Sinne so zu verstehen, daß die Gefährdung der Sicherheit nicht nur an einem öffentlichen Ort, sondern auch etwa in einer Privatwohnung durch mißbräuchliche Verwendung einer Waffe bei Begehung einer gerichtlichen strafbaren Handlung (hier: Nötigung gem. § 105 Abs 1 StGB) das Waffenverbot rechtfertigt.